

GAMOLOGY e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung der Computerspielforschung

Beitrags- und Spendenordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitritt

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die letztendliche Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, die diese mit einfacher Mehrheit trifft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beitragshöhe

Die Beiträge gelten für 12 Monate.

Die Gültigkeit beginnt mit dem 01.01. des jeweiligen Jahres.

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| (1) Vollmitgliedschaft: | 0,- Euro. |
| (2) Fördermitgliedschaft: | 50,- Euro. |
| (3) Ermäßigte Fördermitgliedschaft: | 25,- Euro. |
| (4) Assoziierte Mitgliedschaft: | 900,- Euro. |

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Die Berechtigung zur Ermäßigung muss jährlich belegt werden.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.
- (4) Bei Neuaufnahme wird der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres sofort fällig.

§ 6 Mitgliedsformen

- (1) Vollmitgliedschaft: Vollmitglieder sind volljährige natürliche Personen. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Vollmitglied kann nur werden, wer von mindestens drei anderen Vollmitgliedern schriftlich oder mündlich empfohlen wird.
- (2) Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder sind geschäftsfähige natürliche Personen. Fördermitglieder partizipieren teilweise an Leistungen des Vereins für Mitglieder, genießen aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Leistungen für Fördermitglieder umfassen unter anderem, aber nicht ausschließlich: Erhalt des Newsletters, kostenlosen oder ermäßigten Zutritt zu ausgewählten Veranstaltungen.
- (3) Ermäßigte Fördermitgliedschaft: Eine ermäßigte Fördermitgliedschaft kann von Studierenden, Rentnerinnen und Rentnern, Arbeitslosen, Künstlerinnen und Künstlern sowie Menschen mit Behinderungen gegen entsprechenden schriftlichen Nachweis beantragt werden.
- (4) Assoziierte Mitgliedschaft: Assoziierte Mitglieder sind Firmen der Unterhaltungssoftware-Branche im weiteren Sinne (Publisher, Entwickler, Agenturen, Verlage, Distributoren, Hardware-Anbieter, Einzelhändler u.ä.). Assoziierte Mitglieder verstehen sich als Förderer des Vereinszwecks und genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie werden nach Absprache mit dem Vereinsvorstand auf Informationsmaterial und Veranstaltungen präsentiert. Angestellte der assoziierten Mitglieder können an ausgewählten Veranstaltungen kostenlos teilnehmen.

§7 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 8 Vereinskonto

Sparkasse Potsdam
Gamology e.V.
KtoNr.: 3517007551
BLZ.: 16050000

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

Beendigung kostengebundener Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des laufenden Jahres möglich und gilt zum Jahresende.